

ständig ausgeschlossen werden. Die Batcorder im Dachbereich registrierten keine Lautaufnahmen von Fledermäusen.

5.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt Bei den Erhebungen wurde das Quartier einer Zwergfledermaus im Bereich des südlichen Eingangs festgestellt. Dieses liegt vermutlich im Traufbereich des Daches. Kotspuren weisen ebenfalls auf eine Nutzung des Traufbereichs am nördlichen Eingang als Quartier hin.

Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen Um Individuenverluste von Fledermäusen zu vermeiden, sollte die Holzverkleidung der Traufe im großräumigen Bereich der festgestellten Quartiere, unmittelbar vor dem Rückbau des Wohngebäudes entfernt und hinsichtlich der Präsenz von Fledermäusen hin untersucht werden. Ist dies nicht möglich, muss während der Abbrucharbeiten in den Wintermonaten (s.u.) eine ökologische Baubegleitung erfolgen, bei der die Arbeiten innerhalb der sensiblen Bereiche überwacht und notfalls gestoppt werden, falls Tiere vorhanden sind. Die Kontrollen sind von einem erfahrenen Artkenner durchzuführen. Werden dabei keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind Tiere vorhanden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde fachgerecht zu bergen und an geeigneter Stelle im Umfeld bei geeigneter Witterung und Tageszeit wieder freizulassen. Zu beachten ist, dass sich der Abruch dadurch ggf. verzögern kann.

Der günstigste Zeitpunkt für den Rückbau ist hinsichtlich der Fledermäuse der Zeitraum von September bis Oktober und Mitte März bis Ende April. Zu diesen Zeitpunkten ist die Reproduktion abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen und die Tiere sind nicht in ihrem Winterquartier. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse im Gebäude aufhalten, können sie entsprechend ausweichen und sich selbständig neue Quartiere suchen. Geeignet ist auch der Zeitraum von November bis Mitte März. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich unter Umständen winterschlafende Tiere im Gebäude befinden und weitere Maßnahmen notwendig werden (s.o.). Während der Wochenstubenzeit (Mitte Mai bis Ende August) darf das Gebäude nicht rückgebaut werden.

Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen Im Umfeld des Vorhabens bzw. im Aktionsraum der betroffenen Lokalpopulation ist vor dem Abbruch des Gebäudes die Ausbringung von künstlichen Quartieren notwendig. In erster Näherung sollten dabei etwa zehn Fledermauskästen das Quartierpotential des Gebäudes abbilden. Diese sind dauer-

haft zu erhalten und regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Anstatt der üblichen Fassadenquartiere wird empfohlen alternative Holzquartiere zu verwenden. Diese sollten verschiedene Spaltenbreiten aufweisen, um ein möglichst breites Spektrum an Hangplätzen zu bieten. Entsprechende Vorlagen existieren in verschiedenen Leitfäden der Behörden und Verbände.

Prognose

Werden die dargestellte Vorgehensweise sowie die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt, so ist hinreichend sichergestellt, dass keine Fledermäuse getötet oder erheblich gestört werden.

Fazit

⇒ **Nach bisheriger Kenntnis steht der Überwindung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG bei einer Berücksichtigung der dargestellten Vorgehensweise und Maßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse nichts entgegen.**

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Habitatpotenziale und Bestand

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Da vorhabensbedingt keine Gehölze gerodet werden sollen, sind potenziell nur Gebäudebrüter betroffen. Potenziale finden sich für die ungefährdeten und weit verbreiteten Arten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Amsel (*Turdus merula*), sowie für die landesweit rückläufigen Arten Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*).

Während der Erhebungen wurden keine aktuell belegten Nester von gebäudebrütenden Vogelarten registriert. Bei der Gebäudekontrolle im Juli wurde hingegen ein ehemaliges Nest der Amsel festgestellt. Dieses liegt zwischen der Fassade und der Dachrinne im Bereich des südlichen Eingangs (Bild 3). Weiterhin wurden in zwei Fensterstürzen Höhlungen festgestellt. Der auf der Fensterbank liegende Kot, lässt auf eine regelmäßige Nutzung durch den Haussperling schließen. Da kein Nistmaterial vorhanden war, kann davon ausgegangen werden, dass die Höhlungen aktuell lediglich als Ansitzwarte genutzt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Haussperlinge in den Höhlungen brüten. Die betroffenen Fensterstöcke befinden sich im Nordflügel an der östlichen Stirnseite, mit Blick zum Durchgang in den Innenhof (Bild 4). Im Nachbargebäude (Bahnhofstr. Nr. 29), das nur wenige Meter entfernt liegt, wurde ein Brutvorkommen des Haussperlings registriert.

Vom Mauersegler wurde am 27.05.2014 jeweils ein Anflug an der nordwestlichen Gebäudeecke (Adolf-Pirrung-Straße) und an der nordöstlichen Fassade im Traufbereich beobachtet. Am Nachbargebäude (Adolf-Pirrung-Straße Nr. 6) wurde ebenfalls ein Mauersegler festgestellt, der unter der Dachrinne einflog und dort etwa 30 s verblieb. Die Anflüge fanden an beiden Gebäuden nur Ende Mai und damit zum Beginn der Brutzeit des Mauerseglers statt. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Tiere mögliche Brutplätze ausgekundschaftet haben. Während der weiteren Erhebungen wurde keine Brutaktivität mehr beobachtet. Insgesamt war die Mauersegleraktivität im Umfeld des Gebäudes jedoch hoch (Mauerseglertrupps z. T. mit mehr als 100 Tieren). Das Grundstück wurde dabei z.T. überflogen und zur Nahrungssuche genutzt.

Mehlschwalben wurden im Vorhabensbereich nicht beobachtet. Auch am Gebäudekomplex wurden keine aktuellen oder aufgegebenen Nester der Art festgestellt. Der landesweit rückläufige Girlitz (*Serinus serinus*) wurde im Parkbereich des neuen EnBW Gebäudekomplexes registriert. In der näheren Umgebung wurden die ungefährdeten Arten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), und Rabenkrähe (*Corvus corone*) beobachtet.

5.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt	An dem abzubrechenden Gebäude wurde ein ehemaliges Nest der Amsel sowie Ansitze bzw. mögliche Bruthöhlen des Haussperlings festgestellt. Ohne Gegenmaßnahmen können während dem Rückbau des Gebäudes baubedingte Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) auftreten oder Nester zerstört werden.
Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten darf der Abbruch des Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit des Haussperlings (April bis August) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss direkt vor Beginn der Rückbaumaßnahmen eine Kontrolle auf besetzte Nester von Gebäudebrütern erfolgen. Ein Eingriff darf nur erfolgen, wenn keine belegten Nester vorhanden sind.
Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen	Im Umfeld des Gebäudes befinden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Haussperling. Die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten und gesichert. Gleichwohl wird empfohlen, die zwei überplanten Ansitze bzw. möglichen künftigen Bruthöhlen des Haussperlings zu kompensieren. Es ist die Anbringung von insgesamt sechs Nistkästen (Einflugsloch 3,6 mm Durchmesser) oder von zwei Sperlingskoloniekästen vor dem Beginn des Vorhabens erforderlich. Diese sind im Umfeld anzubringen, dauerhaft zu erhalten und regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Prognose** Werden die dargestellte Vorgehensweise sowie die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt, so ist hinreichend sichergestellt, dass keine Vogelarten getötet oder erheblich gestört werden.
- Fazit** ⇒ **Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen für die Artengruppe der Vögel hinreichend ausgeschlossen werden.**